

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 20/2015

25. Jahrgang

28. August 2015

Inhaltsverzeichnis

- 44** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Wahlbekanntmachung
hier: Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 13. September 2015

44

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2015 findet die Wahl

des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde/Stadt

Mettmann

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Stadt/Gemeinde ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirke	
5010	Kreissparkasse, Jubiläumsplatz 7
5020	Verwaltungsgebäude, Goldberger Straße 30
5030	Berufskolleg, Koenneckestraße 25
5040	Städt. GGS „Am Neandertal“ Gruitener Straße 14
5050	Caritas-Altenstift Schumannstraße 2-4
5060	Konrad-Heresbach-Gymnasium Laubacher Straße 13
5071	Kreissparkasse Eidamshauer Straße 35a
5072	Advent-Wohlfahrtswerk e.V. - Seniorenheim, Talstraße 189
5080	Städt. Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhauser Straße 52
5090	Städt. Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhauser Straße 52
5100	Evangelischer Kindergarten Am Laubacher Feld Champagne 14
5110	Kreisverwaltung Mettmann, Verwaltungsgebäude III, Am Kolben 1
5120	Kreissparkasse, Stübberhauser Straße 1
5130	Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestraße 33
5140	GHS Anne-Frank, Borner Weg 5 – Nebeneingang -
5150	Städt. Kindergarten Teichstraße 21
5160	Städt. Kinder- und Familienzentrum Kirchendelle, Kirchendeller Weg 101
5170	GGs Astrid-Lindgren-Schule, Spessartstr. 2
5180	HeinrichHeine-Gymnasium, Hasselbeckstr. 2
5190	Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstr. 2
5200	Städt. Kindergarten Obschwarzbach, Schlesienstraße 18 a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **23. August 2015** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15.30 Uhr	im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Str. 13, zusammen.
-----------	---

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll im Hinblick auf eine Stichwahl nicht abgegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Stadt/Gemeinde) oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt/Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief (rot) mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag (blau) – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mettmann, 28.08.2015

gez.
Bernd Günther
Wahlleiter

¹⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Stadt/Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

²⁾ Für Städte/Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.

³⁾ Für Städte/Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.

⁴⁾ Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.